

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln



Sehr geehrte Damen und Herren,

Mai 2020

auch im Schuljahr 2020/2021 können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgeltes ausgeliehen werden. Die Bedingungen des Ausleihverfahrens wurden durch den Schulvorstand festgelegt. Die Teilnahme am Ausleihverfahren ist freiwillig und gilt jeweils nur für ein Schuljahr. Welche Lernmittel Sie ausleihen können, ist aus der beiliegenden Lernmittelliste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind sowohl die Ladenpreise als auch das von unserer Schule erhobene Entgelt angegeben, damit Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden können, ob Sie von unserem Angebot Gebrauch machen wollen. Lernmittel, die in jedem Fall von Ihnen selbst zu beschaffen sind, sind ebenfalls in der Liste aufgeführt. Das Ausleihverfahren umfasst alle ausleihfähigen Schulbücher im Gesamtpaket, eine Einzelausleihe ist nicht möglich.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das ausgefüllte Formular „Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe“ bis zum **26.06.2020** zurück.

Das Entgelt für die Ausleihe muss bis zum 10.07.2020 auf unserem Konto eingegangen sein.

Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto:

Realschule Georg-Eckert-Straße, Land Niedersachsen
Braunschweigische Landessparkasse, NORD/LB
IBAN: DE93 2505 0000 0002 4923 87

Vermerk: Name des Kindes und Klasse

Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende), dem SGB VIII – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) -, dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder § 19 Abs. 1 und 2 SGB II vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG) sind von der Zahlung des Entgeltes für die Ausleihe befreit. Die Berechtigung ist Vorlage des gültigen Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers nachzuweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung von 20 % des Entgeltes stellen. (Vorlage einer gültigen Schulbescheinigung)

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt werden und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben werden. Vorschäden müssen der Schule nach Erhalt der Lernmittel unverzüglich mitgeteilt werden.

Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

M. Fricke
Schulleiter